

Der Magistrat

Universitätsstadt Gießen · Der Magistrat · Postfach 11 08 20 · 35353 Gießen

Ortsbeirat Lützellinden
über
Geschäftsstelle Ortsbeiräte

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Frau Müller
Zimmer-Nr.: 02 - 021
Telefon: 0641 306-1015
Telefax: 0641 306-2015
E-Mail: dagmar.mueller@giessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
II-2

Datum
01.11.2012

Mitteilungen und Anfragen Entfernen von Hundekot

Niederschrift der Sitzung vom 27.09.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung am 27.09.2012 haben unter dem Punkt 11 folgende Mitteilung zu Protokoll gegeben:

„Aufgrund eines Streitgesprächs mit einer Hundehalterin in der Gemarkung Lützellinden, möchte Frau Norsch von Stadträtin Eibelshäuder erfahren, ob die Verpflichtung zum entfernen des Hundekots sich auf das Stadtgebiet beschränkt.“

Antwort:

Nach § 10 Abs. 3 Allgemeine Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gießen hat die Person, die das Tier (Hund) hält oder führt, verbotswidrige Verunreinigungen (Hundekot, sonstige tierische Exkremente) unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht für Blindenhunde bei ihrem zweckentsprechenden Einsatz. Gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 20 GefAbwehrVo stellt ein Verstoß eine Ordnungswidrigkeit dar, und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die Gefahrenabwehrverordnung selbst gilt gem. § 1 für alle öffentlichen Straßen, öffentlichen Anlagen und öffentlichen Einrichtungen im Bereich der Stadt Gießen. Zur Stadt Gießen gehört nicht nur die Innenstadt, sondern auch alle Ortsteile, so dass die Pflicht zur Beseitigung des Hundekots von öffentlichen Flächen auch in den Ortsteilen, also auch in Lützellinden, gilt.

Mit freundlichen Grüßen



Gerda Weigel-Greilich
Bürgermeisterin

